

Ergebnisprotokoll

**1. Sitzung des Fachgremiums Handelsgeschäfte (FG HG)
am 23.10.2009 im Hause der Bundesbank Hauptverwaltung Frankfurt
von 10:00 bis 15:00**

TeilnehmerInnen:

Aufsicht

Ralf Eckes (BaFin)
Dr. Martin Honal (BaFin)
Karin Voigt (BaFin)
Jan Busse (Bundesbank)
Tobias Kreuter (Bundesbank)
Kerstin Radtke (Bundesbank)
Karsten Stickelmann (Bundesbank)

Institute

Anja Schulz (BdB)
Dr. Frank Matthäus (Commerzbank)
Sven Boland (DekaBank)
Dr. Wilfried Paus (Deutsche Bank) (zeitweise)
Dr. Silvio Andrae (DSGV)
Martin Schreiter (DZ Bank)
Helmut Schwarzkopf (Helaba)
Dr. Bernd Korthues (HSBC TuB) (zeitweise)
Harald Schwer (HVB)
Dr. Andreas Matuschke (LBB)
Dr. Jens-Peter Reinhardt (LBBW)
Peter René Müller (SKB)
Susanne Wegner (VÖB)
Dr. Claudia Keseling (WestLB)
Dr. Erwin Pier-Ribbert (WGZ Bank)

Nach Begrüßung und Vorstellungsrunde wurden die Themen der Tagesordnung entsprechend behandelt.

Zu TOP 2 Umsetzung der neuen Basler Handelsbuchregelungen in Europa und Deutschland

Von Aufsichtsseite wurden vorgestellt:

- **Ergebnisse der zurückliegenden QIS** auf Grundlage des BCBS-Papiers „Analysis of the trading book quantitative impact study“ (im Juli auf Basler Ebene erfolgte Regelungsänderungen sind nicht erfasst; daher werden nur die Effekte der Regeländerungen für Wiederverbriefungen, nicht jedoch für sonstige Verbriefungen erfasst. Die vorgestellten Kapitalauswirkungen können somit als Untergrenze angesehen werden.)

Hinweis auf die schwere Vergleichbarkeit der von den Banken gelieferten Daten (bspw. unterschiedliche Zeitpunkte der Berechnung, Partial Use); der Median weicht zumeist deutlich vom arithmetischen Mittel ab, die Verteilung der Ergebnisse weist somit eine bemerkenswerte Schiefe auf.

- **Vorläufige Pläne für eine neue QIS** der Trading Book Group (TBG)

Versand der Erhebungsbögen ist für Anfang November 2009 und die Zulieferung der Institute bis Mitte Januar zum Stichtag 30.09.2009 vorgesehen.

Die Industrie sah den Zeitplan in Bezug auf das Vorliegen von Ergebnissen bezüglich des CRM (IRC+) und wegen der Belastung zum Jahreswechsel kritisch. Der enge Zeitplan ist auf Aufsichtsseite aber notwendig, um die Ergebnisse in den Verhandlungen (auch die Festlegung des Floors) nutzen zu können.

- Aktuelle Überlegungen zu **geplanten aufsichtlich vorgegebenen Stress-tests** zum Correlation Trading

Derzeit ist in der Diskussion, den Instituten die Durchführung von aufsichtsseitig spezifizierten Stress Tests aufzuerlegen. Die Institute wurden aufgefordert, diesen Prozess kurzfristig aktiv mit zu gestalten, um aus Industriesicht sinnvolle Vorgaben bei den Stresstests zu erreichen.

- Aktueller Stand der Diskussion zur Festlegung eines **Floors** für CRM

In Basel sollen Art und Höhe auf Basis der Ergebnisse der QIS festgelegt werden; auf EU-Ebene ist ein Floor aktuell im CRD-Text vorgesehen. Die deutsche Aufsicht hat sich in den Verhandlungen dafür ausgesprochen, einen Floor erst dann in die CRD zu übernehmen, wenn dessen genaue Höhe in Basel festgelegt ist. Die Richtlinienänderung erfolgt im Mitentscheidungsverfahren.

- **Umsetzung der Neuregelungen für das Handelsbuch in Deutschland (SolvV-E)**

Am Beispiel der Modellierung des besonderen Kursrisikos Zinsnettoposition (§§ 314, 318e SolvV-E) wurde die derzeitige Fassung der Umsetzung der CRD vorgestellt und die Einbeziehbarkeit der "jointly-managed"-Positionen in CRM erläutert. Danach könnten auch Positionen, die nicht zum CTP (Correlation Trading Portfolio) gemäß § 303 Abs. 5b-5f zählen, in CRM einbezogen werden.

Institutsvertreter trugen Befürchtungen für eine allzu strikte Umsetzung der CRD vor. Auch sei eine gewisse Beweislastumkehr (z.B. in § 317a SolvV-E) zu Lasten der Institute festzustellen. Letzteres wurde von Aufsichtsseite bestätigt und begründet. Zu § 316 (1) SolvV-E wurde klargestellt, dass durch die Neufassung nicht alle Vergrößerungen unzulässig werden und nicht notwendigerweise mehr Risikofaktoren als bisher im Modell berücksichtigt werden müssen. Es wurde ebenfalls begründet, warum derzeit aufsichtlich ein einheitlicher Zusatzfaktor für VaR und Stressed-VaR nach § 314 SolvV-E beabsichtigt ist.

Auf Nachfrage wurde erläutert, dass nach derzeitiger Entwurfsfassung die Er-

mittlung des quantitativen Zusatzfaktors für das Backtesting weiterhin auf Basis des VaR erfolgen würde. Die Wahl der Periode zur Berechnung des Stressed-VaR (Stressperiode) nach § 315 (3) SolvV-E wäre mittels Analysen der historischen Daten zu begründen, hypothetische Szenarien wären nicht erforderlich. Die Teilnehmer waren übereinstimmend der Auffassung, dass die Ermittlung des Stressed-VaR kurzfristig unproblematisch sein sollte, sich mittelfristig aber u.a. wegen Portfolio- und Modelländerungen schwieriger gestalten könnte.

Mit dem Hinzufügen von § 317 (4) S. 2 sei die seinerzeit bei der Umstellung von Grundsatz I auf die SolvV fehlende Übernahme der entsprechenden Regelung jetzt nachvollzogen. Es wurde klar gestellt, dass in § 317a (1) Nr. 5 SolvV-E der Begriff „Risikoquelle“ nicht als „Risikofaktor“ zu verstehen sei.

Zum Begriff der „quantitativen Validierung“ in § 318d SolvV-E wurde festgehalten, dass dieser als „Vergleichsmaßstäbe“ verstanden werden könnte. Eine feste Vorgabe einer bestimmten Methode wie bspw. eines Backtestings gebe es nicht.

Eine Detailfrage zur Definitionsänderung in § 226 SolvV-E (Wegfall „einheitlich dokumentiert“) wurde an das FG Verbriefungen verwiesen.

Weiterhin wurden unter TOP 2 folgende allgemeine Punkte besprochen:

- Treffen der TBG mit der Industrie und **Abgrenzungsfragen des Correlation Trading-Portfolios**. Insbesondere die fehlende Möglichkeit der Berücksichtigung von Leveraged Super Senior-Positionen wurde von der Industrie kritisiert.
- Seitens der Institutsvertreter wurde die **Möglichkeit einer Verschiebung der Implementierung der CRD** (geplant ist bisher der 01.01.2011) thematisiert. Die Aufsicht erläuterte, derzeit sei auf EU-Ebene weder beim Rat noch bei der Kommission eine Diskussionsbereitschaft hinsichtlich einer Verschiebung erkennbar.
- **Interne und externe Steuerung**: Diskutiert wurde die Frage, inwieweit zur Bemessung der Kapitalanforderungen die Aggregation von VaR und Stressed-VaR sinnvoll ist. Nach Auffassung der Institutsvertreter fallen interne und externe Steuerung zunehmend auseinander.
- **Unsicherheit bezüglich der Kapitalplanung aufgrund der Behandlung von Verbriefungen**: Vertreter der Institute wiesen darauf hin, dass neben dem großen Projektaufwand für die Erfüllung der neuen Anforderungen und den ohnehin schon deutlich steigenden Kapitalanforderungen noch eine unbekannte Komponente hinzukomme, welche ihre Kapitalplanungen deutlich erschwere. Die Aufsicht wies auf die Verschiebung des Inkrafttretens der neuen Basler Regeln vom 01.01.10 auf den 31.12.10 hin. Die hohen Modellierungsanforderungen zur CRM seien der Preis dafür, dass diese Möglichkeit überhaupt eröffnet werde. Die Aufsicht sei sich jedoch bewusst, dass die Planungen zur CRM bei den Instituten noch am Anfang stünden.

Zu TOP 3 Ausblick auf eine grundlegende Überprüfung der Handelsbuchregelungen

Ein Vertreter der Bundesbank erläuterte kurz die Gründe für die anstehende grundlegende Überprüfung auf Basler Ebene (Fundamental Review) und ging dabei auch darauf ein, in welchen Schritten die Überprüfung ablaufen soll. Ziel sei es, Optionen für eine Überarbeitung der Regelungen (sowohl Standardverfahren als auch interne Modelle) zu entwickeln. Am Ende des Prozesses kann ein Konsultationspapier nebst neuer Auswirkungsstudie stehen.

Dieser Prozess solle möglichst mit **Einbindung der Institute** gestaltet werden. Eine Vertreterin der BaFin stellte die Idee der Entwicklung von Beispielportfolien für Handelsstrategien dar, um Kapitalanforderungen nach Standardansatz und unter Verwendung interner Modelle im konkreten Fall vergleichen zu können. Ein Teilnehmer regte an, hierbei auch auf Handelsstrategien von Hedgefonds zurückzugreifen. Die **Ergebnisse der Analysen sollten im FG HG vorgestellt** werden. Gleichzeitig wurden die Vertreter um Mithilfe bei der Bestimmung repräsentativer Beispielstrategien gebeten.

Eine entsprechende Einladung zur Mitarbeit mit den benötigten Informationen wird die BaFin im Nachgang an die Teilnehmer versenden. Ob die Behandlung im FG als ständiger TOP oder nur gelegentlich erfolgt, werde von dem Maß der Beteiligung der Institute abhängen.

Zu TOP 4 Festlegung der weiteren Arbeitsweise

Zur Frage der **Abgrenzung des Auftrages des FG HG** wurde auf die Arbeitskreissitzung am 16.11.2009 verwiesen, in dem der ZKA seinen Standpunkt zur Reichweite des Auftrages des FG vertreten kann. Für den Augenblick ist der - eher kleine - gemeinsame Nenner, dass das FG HG mindestens Auslegungsfragen und Zweifelsfälle behandeln kann.

Ergänzungen der mit Einrichtung des FG HG beauftragten Themen wurden nicht für erforderlich gehalten. Überschneidungen zu anderen FG sind einvernehmlich zu lösen.

Die Institutsvertreter wurden aufgefordert, selbst aktiv an der Gestaltung des FG HG mitzuwirken und eigene Themenwünsche nicht nur als Frage an die Aufsicht zu richten, sondern Themengebiete selbst umfassend anzugehen und bspw. auch in Form einer Präsentation im FG darzustellen.

Nach jeder Sitzung erhalten die Teilnehmer ein **Ergebnisprotokoll**¹. Die Teilnehmer können **Vertreter** ins FG entsenden, wenn ihnen selbst die Teilnahme nicht möglich ist.

¹ Erläuternde Aussagen zur SolvV (die sich u.a. aus im FG erreichten Übereinkommen ergeben können) werden in der Sammlung erläuternder Aussagen gegenüber der Kreditwirtschaft insgesamt kommuniziert.

Zu TOP 5 Sonstiges

Der Vorschlag der Aufsicht für zunächst ca. 4 Sitzungen pro Jahr wurde akzeptiert. Für den **nächsten Termin wurde der 20.01.2010** vereinbart. Mögliche Ausweichtermine wären der 19. bzw. 21.01.2010. Die Sitzung wird voraussichtlich im Hause der BaFin in Bonn stattfinden.